II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1066 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 2016

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Abwicklungsbehörden haben die Aufgabe, entsprechend den Anforderungen und dem Verfahren nach Richtlinie 2014/59/EU Abwicklungspläne für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (im Folgenden „Institute“) zu erstellen, und sind in diesem Zusammenhang ermächtigt, bei den Instituten die notwendigen Informationen anzufordern. Im Fall von Gruppenabwicklungsplänen muss das Unionsmutterinstitut die relevanten Informationen an die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde übermitteln, die sie wiederum an die in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU aufgeführten Behörden weiterleitet, wobei das darin festgelegte Verfahren einzuhalten ist.

(2) Das Verfahren und eine Mindestauswahl an Dokumentvorlagen zur Einholung der notwendigen Informationen von den Instituten sollten so konzipiert sein, dass die Abwicklungsbehörden diese Informationen unionsweit einheitlich erfassen können und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden erleichtert wird.

(3) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU sind die Institute verpflichtet, für die Zwecke der Erstellung von Abwicklungsplänen mit den Abwicklungsbehörden in dem nötigen Umfang zusammenzuarbeiten. Dabei sollte allerdings durch die Verfahrensgestaltung gewährleistet werden, dass es so wenig wie möglich doppelte Informationsanforderungen gibt. Richtlinie 2014/59/EU sieht hier für die zuständigen Behörden eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Abwicklungsbehörden vor. Beide Seiten prüfen gemeinsam, ob einige oder alle der bereitzustellenden Informationen der zuständigen Behörde als Ergebnis der Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben bereits vorliegen. In einem solchen Fall ist es angebracht, dass die zuständige Behörde die betreffenden Informationen zur Verfügung stellt.

(4) Mit Blick auf den Gesamtinhalt von Abwicklungsplänen sollten Kerninformationen, die der Abwicklungsbehörde zu übermitteln sind, zweckmäßigerweise durch eine Mindestauswahl an Dokumentvorlagen abgedeckt werden.

([1]) ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

(5) Diese Verordnung stützt sich auf die der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorgelegten technischen Durchführungsstandards.

(6) Die EBA hat zu den technischen Durchführungsstandards, die dieser Verordnung zugrunde liegen, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt ([1]) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bereitstellung von Informationen für die Erstellung von Abwicklungsplänen

Die Übermittlung der zur Erstellung und Durchführung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationen durch ein Institut an die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2014/59/EU, einschließlich bei Gruppenabwicklungsplänen gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie, erfolgt entsprechend dem in Artikel 2 dieser Verordnung festgelegten Verfahren und gegebenenfalls unter Verwendung der in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Dokumentvorlagen.

Artikel 2

Verfahren

(1) Für die Zwecke der Prüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU, ob einige oder alle der notwendigen Informationen, die die Abwicklungsbehörde für die Erstellung des Abwicklungsplans beim Institut abfordern muss, bei der zuständigen Behörde bereits vorliegen, fordert die Abwicklungsbehörde diese Informationen zunächst bei der für das entsprechende Institut zuständigen Behörde an.

(2) Liegen einige oder alle der angeforderten Informationen bereits bei der zuständigen Behörde vor, stellt diese Behörde sie der Abwicklungsbehörde rechtzeitig zur Verfügung.

(3) Liegen die Informationen der zuständigen Behörde noch nicht vor oder ist das Format, in dem die Informationen durch die zuständige Behörde bereitgestellt werden, für die Abwicklungsbehörde — insbesondere unter Berücksichtigung des Verfahrens zur Erstellung von Gruppenabwicklungsplänen — unzulänglich, fordert die Abwicklungsbehörde die notwendigen Informationen direkt beim Institut an.

(4) Sind die von der Abwicklungsbehörde nach Absatz 3 angeforderten Informationen einer der in Artikel 3 genannten Kategorien zugehörig, übermittelt das Institut diese Informationen der Abwicklungsbehörde unter Verwendung der geeigneten Dokumentvorlage aus den Anhängen I bis XII unter Berücksichtigung der in Anhang XIII enthaltenen Anweisungen.

(5) Sind die von der Abwicklungsbehörde angeforderten Informationen keiner der in Artikel 3 genannten Kategorien zugehörig, werden sie in dem von der Abwicklungsbehörde geforderten Format bereitgestellt.

(6) In einem Informationsersuchen der Abwicklungsbehörde an ein Institut im Sinne von Absatz 3 muss Folgendes festgelegt sein:

a) ein angemessener Zeitrahmen für die Übermittlung der Informationen durch das Institut an die Abwicklungsbehörde, wobei Umfang und Komplexität der angeforderten Informationen zu berücksichtigen sind;

b) bei Zugehörigkeit der angeforderten Informationen zu einer der in Artikel 3 genannten Kategorien Angabe der für die Informationsübermittlung an die Abwicklungsbehörde geeigneten Dokumentvorlage aus den Anhängen I bis XII;

c) bei Nichtzugehörigkeit der angeforderten Informationen zu einer der in Artikel 3 genannten Kategorien bzw. bei deren Nichterfassung durch eine der in den Anhängen I bis XII enthaltenen Dokumentvorlagen Angabe des für die Informationsübermittlung an die Abwicklungsbehörde zu verwendenden Formats;

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331vom 15.12.2010, S. 12).

d) ob die entsprechende Dokumentvorlage aus den Anhängen I bis XII auf Einzel- oder Gruppenbasis auszufüllen ist und ob sie entsprechend den Anweisungen in Anhang XIII einen lokalen, unionsweiten oder globalen Anwendungsbereich hat;

e) die erforderlichen Kontaktdaten innerhalb der Abwicklungsbehörde, an die die Informationen zu übermitteln sind.

Artikel 3

Mindestauswahl an Informationen in den Dokumentvorlagen

Die Mindestauswahl an Dokumentvorlagen zur Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2014/59/EU beinhaltet die folgenden Kategorien:

1. Organisationsstruktur gemäß Anhang I;
2. Unternehmensverfassung und Management gemäß Anhang II;
3. kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche gemäß Anhang III;
4. kritische Gegenparteien gemäß Anhang IV, Abschnitt 1: Vermögenswerte, Abschnitt 2: Verbindlichkeiten und Abschnitt 3: Wesentliche Absicherungsgeschäfte;
5. Struktur der Verbindlichkeiten gemäß Anhang V;
6. verpfändete Sicherheiten gemäß Anhang VI;
7. außerbilanzielle Positionen und Tätigkeiten gemäß Anhang VII;
8. Zahlungs-, Clearing- und Settlement-Systeme gemäß Anhang VIII;
9. Informationssysteme gemäß Anhang IX, Abschnitt 1: Allgemeine Informationen und Abschnitt 2: Zuordnung;
10. Verflechtungen gemäß Anhang X;
11. Behörden gemäß Anhang XI;
12. Rechtliche Auswirkungen der Abwicklung gemäß Anhang XII.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Organisationsstruktur

Juristische Person		Direkter Eigentümer		Kapital	Stimmrechte	Konsolidierendes Unternehmen	
Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung	Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung			Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung
010	020	030	040	050	060	070	080
Holdinggesellschaft X	*110*	*k.A.*	*k.A.*	*k.A.*	*k.A.*	*k.A.*	*k.A.*
Bank A (Mutter)	*111*	*Holdinggesellschaft X*	*110*	*100 %*	*100 %*	*Bank A*	*111*
Bank B (Tochter)	*112*	*Bank A*	*111*	*80 %*	*60 %*	*Bank A*	*111*
Bank U	*156*	*Bank B*	*112*	*100 %*	*100 %*	*Bank A*	*111*

ANHANG II

Unternehmensverfassung und Management

Juristische Person		Standort	Gründungsstaat	Lizenzerteilende Behörde	Art der Lizenz	Geschäftsleitungsmitglied, das für die Übermittlung der für den Abwicklungsplan erforderlichen Informationen verantwortlich ist			Leitender Manager				
Name des Unternehmens	Rechtsträger-kennung					Name	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	Name	Funktion	Abteilung	Telefonnummern	E-Mail-Adressen
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140
Bank A	*111*	*London*	*GB*	*BoE*	*Einlagengeschäft*	*David Jones*	*4 444 444*	djones@banka.com					
Bank B	*112*	*Paris*	*FR*	*ACP*	*Einlagengeschäft, Vermögensverwaltung*	*Paul Durand*	*33 333 333*	pdurand@bankb.com					

ANHANG III

Kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche

Kritische Funktionen	Kerngeschäftsbereiche	Juristische Person		Standort	Anzahl der Büros/ Zweigstellen an einem Standort	Wesentliche Vermögenswerte			Wesentliche Verbindlichkeiten			Geschäftsleitungsmitglied, das für die Informationsbereitstellung verantwortlich ist				
		Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung			Art	Betrag	Währung	Art	Betrag	Währung	Name	Funktion	Abteilung	Telefonnummern	E-Mail-Adressen
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170
Einlagengeschäft	Privatkundengeschäft	*Bank A*	*111*	*VK*	*87*				Einlagen	5,000	GBP					
	Privatkundengeschäft	*Bank A*	*111*	*Irland*	*4*				Einlagen	200	EUR					
	Privatkundengeschäft	*Bank B*	*112*	*Frankreich*	*112*				Einlagen	5,000	EUR					
	IT-Zentrum für Online-Banking	*Unternehmen C*	*113*	*Spanien*	*1*				n/a	n/a	k.A.					
Vermögensverwaltung		*Bank A*	*111*	*VK*	*10*	*verwaltete Vermögenswerte*	1,000	GBP								
		Bank D	*114*	*Slowakei*	*1*	*verwaltete Vermögenswerte*	100	EUR								

ANHANG IV

ABSCHNITT 1

Kritische Gegenparteien (Vermögenswerte)

Juristische Person		Kritische Gegenpartei		Währung	Ursprungsrisiko	Kreditrisiko-minderung	Wertberichtigungen und Rückstellungen	Nettorisiko-exposition	Auswirkung auf CET1-Quote
Name des Unternehmens	Rechtsträger-kennung	Name des Unternehmens	Rechtsträger-kennung						
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
Bank A	*111*	*VK-Regierung*	*789*	*GBP*	*200,000*	*0*	*0*	*200,000*	*200 bp*
Bank B	*112*	*Bank W*	*444*	*EUR*	*1,000,000*	*500,000*	*200,000*	*300,000*	*300 bp*
Bank A	*111*	*Unternehmen U*	*650*	*EUR*	*500,000*	*0*	*400,000*	*100,000*	*100 bp*

ABSCHNITT 2

Kritische Gegenparteien (Verbindlichkeiten)

Juristische Person		Kritische Gegenpartei		Finanzierung		
Name des Unternehmens	Rechtsträger-kennung	Name des Unternehmens	Rechtsträger-kennung	Art	Betrag	Währung
010	020	030	040	050	060	070

ABSCHNITT 3

Kritische Gegenparteien (Wesentliche Absicherungsgeschäfte)

Juristische Person		Kritische Gegenpartei		Wesentliche Absicherungsgeschäfte (bilanziell)				Wesentliche Absicherungsgeschäfte (außerbilanziell)			
Name des Unternehmens	Rechtsträger-kennung	Name des Unternehmens	Rechtsträger-kennung	Art	Betrag	Währung	Zweck des Absicherungs-geschäfts	Art	Betrag	Währung	Zweck des Absicherungsge-schäfts
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120

ANHANG V

Struktur der Verbindlichkeiten

010	Name der juristischen Person	*Bank A*
020	Rechtsträgerkennung	*111*
030	Auf die Verbindlichkeiten anwendbares Recht	*EEA*

040	Datum	*12/31/2013*

	Gegenparteien	Nachrangige Schuldtitel, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital handelt	Nachrangige Schuldtitel, bei denen es sich um Ergänzungskapital handelt			Nachrangige Schuldtitel			Vorrangige unbesicherte Schuldtitel		
			< 1 Monat	< 1 Jahr	> 1 Jahr	< 1 Monat	< 1 Jahr	> 1 Jahr	< 1 Monat	< 1 Jahr	> 1 Jahr
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
050	Natürliche Personen										
055	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*										
060	Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen										
065	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*										
070	Große Nichtfinanzunternehmen										
075	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*										
080	Institute										
085	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*										
090	Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds										
095	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*										
100	Sonstige Finanzunternehmen										
105	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*										
110	Gruppenintern										
115	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*										
120	Regierung, Zentralbanken und supranationale Einrichtungen										
125	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*										
130	Sonstige/nicht identifiziert										
140	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*										
150	**GESAMT**										
160	**Gesamtsumme berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**										

	Gegenparteien	Einlagen			Besicherte Schuldtitel	Sonstige nach Artikel 44 Absatz 2 BRRD ausgenommene Verbindlichkeiten	Derivate		GESAMT
		Gesamt	*davon erstattungsfähige Einlagen*	*davon gedeckte Einlagen*			Risikopositionswert nach aufsichtsrechtlichem Netting	Risikopositionswert nach Abzug von Sicherheitsleistung oder Sicherheit	
		110	120	130	140	150	160	170	180
050	Natürliche Personen								
055	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*								
060	Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen								
065	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*								
070	Große Nichtfinanzunternehmen								
075	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*								
080	Institute								
085	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*								
090	Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds								
095	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*								
100	Sonstige Finanzunternehmen								
105	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*								
110	Gruppenintern								
115	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*								
120	Regierung, Zentralbanken und supranationale Einrichtungen								
125	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*								
130	Sonstige/nicht identifiziert								
140	*davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*								
150	**GESAMT**								
160	**Gesamtsumme berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**								

ANHANG VI

Verpfändete Sicherheiten

Juristische Person		Emittent der Sicherheit		Art der Sicherheit	Kennnummer	Inhaber der Sicherheit		Betrag	Währung	Rechtsgebiet	Gegenpartei		Betrag	Währung	Rechtsgebiet
Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung	Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung			Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung				Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung			
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140	150	160
Bank A	*111*	*US-Regierung*	*278*	*US-Staatsanleihen*		*Bank L*	*487*	*1 000*	*USD*	*US*	*Bank B*	*345*	*10 000*	*USD*	*US*
Bank A	*111*	*Bank A*	*997*	*Grundpfandrechte*		*BoE*	*997*	*1 000*	*GBP*	*GB*	*Bank C*	*587*	*8 000*	*GBP*	*GB*

ANHANG VII

Außerbilanzielle Positionen und Tätigkeiten

Juristische Person		Außerbilanzielle Posten	Gegenpartei		Betrag		Währung	Kritische Operationen	Kerngeschäftsbereiche	Zusätzliche Informationen
Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung		Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung	Gesamt	davon zugesagt				
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110
Bank A	*111*	*Kreditlinie*	*Bank C*	*113*	*10 000 000*	*10 000 000*	*GBP*			*Ablauf der Vereinbarung Ende 2015*
Bank A	*111*	*Kreditlinie*	*Bank D*	*114*	*– 5,000,000*	*0*	*EUR*			*Ablauf der Vereinbarung Ende 2015*

ANHANG VIII

Zahlungs-, Clearing- und Settlement-Systeme

Juristische Person		System				Repräsentatives Institut		Zuordnung zu kritischer Funktion	Zuordnung zu Kerngeschäftsbereich	Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	Auswirkung der Abwicklungsverfahren auf die Mitgliedschaft im oder den Vertrag mit dem repräsentativen Institut	Substituierbarkeit	Additional information
Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung	Art des Systems	Bezeichnung	Art der Beteiligung	Kenncode	Name des Unternehmens	Kenncode						
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140
Bank A	*111*	*Verwahrstelle*	*Clearstream*	*indirekt*		*Bank W*			*Wertpapierhandel*		*Mitgliedschaft gekündigt*	*Euroclear*	
Bank B	*112*	*Zahlung*	*TARGET*	*direkt*				*Zahlung*					

ANHANG IX

ABSCHNITT 1

Informationssysteme (Allgemeine Informationen)

System			Unternehmen der Gruppe, das Vertragspartei ist		Art des Vertrags	Gegenpartei		Zuständige Person			Auswirkung von Abwicklungsverfahren auf die Kontinuität des Zugangs zu Informationssystemen
Kennung	Art	Beschreibung	Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung		Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung	Name	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
System A	Internetbanking		*Bank A*	*111*	*Lizenz*	*Unternehmen A*					
System B	Kreditbewilligung		*Bank A*	*111*	*Lizenz*	*Unternehmen B*					
	Kreditbewilligung		*Bank B*	*112*	*Lizenz*	*Unternehmen B*					
System C	Sonstige		*Bank C*	*113*	*Gemeinsame Dienstleistung*	*Unternehmen C*					

ABSCHNITT 2

Informationssysteme (Zuordnung)

System	Nutzer			
	Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung	Kritische Funktion	Kerngeschäftsbereich
010	020	030	040	050
System A	*Bank A*	*111*	*Einlagengeschäft*	*Einlagengeschäft*
System A	*Bank B*	*112*	*Einlagengeschäft*	*Einlagengeschäft*
System B	*Bank A*	*111*	*Kredit*	*Privatkundengeschäft*
System B	*Bank C*	*113*	*Kredit*	*Firmenkundengeschäft*
System C	*Bank A*	*111*	*Alle*	*Alle*

ANHANG X

Verflechtungen

Juristische Person A		Juristische Person B			
Name des Unternehmens	Rechtsträger-kennung	Name des Unternehmens2	Rechtsträger-kennung2	Art der Verflechtung	Beschreibung
010	020	030	040	050	060
Bank A	*101*	*Bank B*	*102*	*Mitarbeiter*	*Mitarbeiter der Rechtsabteilung (40 Elemente)*
Bank A	*101*	*Bank C*	*103*	*Mitarbeiter*	*Mitarbeiter der Rechtsabteilung (40 Elemente)*
Bank B	*102*	*Bank C*	*103*	*Systeme*	*Alle von Bank C genutzten Systeme und IT-Infrastrukturen werden auch von Bank B genutzt*
Bank A	*101*	*Bank C*	*103*	*Finanzierungsregelungen*	*Die Finanzierung von Bank C erfolgt über Bank A*
Bank A	*101*	*Unternehmen D*	*104*	*Mitarbeiter*	*Mitarbeiter der Rechtsabteilung (40 Elemente)*
Bank A	*101*	*Bank B*	*102*	*Finanzierungsregelungen*	*Die Finanzierung von Bank B erfolgt über Bank A*
Bank C	*103*	*Unternehmen D*	*104*	*Einrichtungen*	*Bank C und Unternehmen D haben ihren jeweiligen Hauptsitz im gleichen Gebäude*
Bank A	*101*	*Bank B*	*102*	*Liquiditätsregelungen*	*Bank A ist bereit, Bank B erforderlichenfalls Liquidität zur Verfügung zu stellen*
Unternehmen D	*104*	*Bank A*	*101*	*Mitarbeiter*	*Das gesamte IT-Personal der Bank A ist vom Unternehmen D*

ANHANG XI

Behörden

Juristische Person		Aufsichtsbehörde/n			Abwicklungsbehörde			Einlagensicherungsbehörde		
Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung	Name der Behörde	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	Name der Behörde	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	Name der Behörde	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110
Bank A	*111*	*Prudential Regulation Authority*			*Bank of England*			*Financial Services Compensation Scheme*		

ANHANG XII

Rechtliche Auswirkungen der Abwicklung

Juristische Person		Dritter		Art des Vertrags	Beeinträchtigung des Abwicklungsinstruments durch Kündigung	Anmerkungen
Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung	Name des Unternehmens	Rechtsträgerkennung			
010	020	030	040	050	060	070
Bank B	*112*	*Euronext NV*		*Mitgliedschaft*	*J*	*Verkauf von Vermögensverwaltungsleistungen im Fall der Abwicklung möglicherweise schwierig*

ANHANG XIII

Hinweise zum Ausfüllen der Dokumentvorlagen der Anhänge I bis XII

Allgemeine Hinweise

1. AUFBAU UND KONVENTION

1.1. **Aufbau**

Das Rahmenwerk setzt sich aus 12 Sätzen von Dokumentvorlagen zusammen, die insgesamt 15 Dokumentvorlagen umfassen und wie folgt gegliedert sind:

1. Organisationsstruktur
2. Unternehmensverfassung und Management
3. Kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche
4. Kritische Gegenparteien (3 Dokumentvorlagen)
5. Struktur der Verbindlichkeiten
6. Verpfändete Sicherheiten
7. Außerbilanzielle Positionen und Tätigkeiten
8. Zahlungs-, Clearing- und Settlement-Systeme
9. Informationssysteme (2 Dokumentvorlagen)
10. Verflechtungen
11. Behörden
12. Rechtliche Auswirkungen der Abwicklung

1.2. **Rechnungslegungsstandard**

Die Institute melden die Buchwerte gemäß dem Rechnungslegungsrahmen, den sie für die Meldung der Finanzinformationen verwenden. Institute, die nicht zur Meldung von Finanzinformationen verpflichtet sind, verwenden ihren jeweiligen Rechnungslegungsrahmen.

Für die Zwecke dieses Anhangs sind unter „IAS“ und „IFRS“ die internationalen Rechnungslegungsstandards gemäß Definition in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zu verstehen.

Die in der Dokumentvorlage ausgewiesenen Beträge sollten Bruttobuchwerte sein, sofern in den Anweisungen nichts anderes angegeben ist.

1.3. **Nummerierungskonvention**

In diesen Anweisungen wird für den Verweis auf die Spalten, Zeilen und Zellen einer Dokumentvorlage folgende allgemeine Notation angewendet: {Dokumentvorlage; Zeile; Spalte}.

1.4. **Anwendungsebene**

Die Anwendungsebene wird von den Abwicklungsbehörden festgelegt, wenn sie — mittelbar oder unmittelbar — ihre Anforderung an die Institute formulieren.

Anweisungen bezüglich der Dokumentvorlagen

2. ANHANG I — ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(1) eine detaillierte Beschreibung der Organisationsstruktur des Instituts einschließlich einer Aufstellung sämtlicher juristischer Personen

(2) Angaben zu den direkten Eigentümern jeder juristischen Person und zum jeweiligen Prozentsatz der Stimmrechte und der stimmrechtslosen Anteile

Erläuterungen zu einzelnen Spalten:

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	**Juristische Person**
010	**Name des Unternehmens**
020	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
030-040	**Direkter Eigentümer**
030	**Name des Unternehmens** Name des Unternehmens, das an der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person direkt beteiligt ist und diese kontrolliert.
040	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 030 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
050	**Kapital (%)** Anteil, den die in Spalte 030 angegebene juristische Person am Kapital der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person hält.
060	**Stimmrechte (%)** Anteil, den die in Spalte 030 angegebene juristische Person an den Stimmrechten der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person hält.
070-080	**Konsolidierendes Unternehmen**
070	**Name des Unternehmens** Name des Unternehmens, das das in Spalte 010 angegebene Unternehmen auf höchster Ebene gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 konsolidiert.
080	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 070 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.

3. ANHANG II — UNTERNEHMENSVERFASSUNG UND MANAGEMENT

Der folgende Punkt nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU ist Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(3) Angaben zu Standort, Gründungsstaat und Zulassung jeder juristischen Person sowie zur Besetzung der Schlüsselpositionen

Erläuterungen zu einzelnen Spalten:

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	**Juristische Person**
010	**Name des Unternehmens**
020	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
030	**Standort** Ort, in dem das in Spalte 010 angegebene Unternehmen rechtmäßig eingetragen ist.
040	**Gründungsstaat** Staat, in dem das in Spalte 010 angegebene Unternehmen ansässig ist, ausgewiesen nach ISO 3166.
050	**Lizenzerteilende Behörde** Name der Behörde, die dem in Spalte 010 angegebenen Institut eine Lizenz als Bank oder Wertpapierfirma erteilt.
060	**Art der Lizenz**
070-090	**Geschäftsleitungsmitglied, das für die Übermittlung der für den Abwicklungsplan erforderlichen Informationen an die Abwicklungsbehörden verantwortlich ist**
070	**Name** Vorname, Nachname
080	**Telefonnummer**
090	**E-Mail-Adresse**
100-140	**Leitender Manager** leitender Mitarbeiter im Unternehmen, der für dessen Abwicklung zuständig ist
100	**Name** Vorname, Nachname
110	**Funktion**
120	**Abteilung**
130	**Telefonnummern** Telefonnummer der Abteilung und Durchwahl der in Spalte 100 benannten Person
140	**E-Mail-Adressen** Mailbox der Abteilung und individuelle E-Mail-Adresse der in Spalte 100 benannten Person

4. ANHANG III — KRITISCHE FUNKTIONEN UND KERNGESCHÄFTSBEREICHE

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(4) Zuordnung der kritischen Operationen und der Kerngeschäftsbereiche des Instituts, einschließlich wesentlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit diesen Operationen und Geschäftsbereichen, zu den jeweiligen juristischen Personen

(17) Angabe des Geschäftsleitungsmitglieds, das für den Abwicklungsplan des Instituts verantwortlich ist, sowie — falls es sich nicht um dieselbe Person handelt — der für die verschiedenen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereiche verantwortlichen leitenden Mitarbeiter

Erläuterungen zu einzelnen Spalten:

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010	**Kritische Funktionen** „kritische Funktionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35 und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU.
020	**Kerngeschäftsbereiche** „Kerngeschäftsbereiche“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU.
030-040	**Juristische Person**
030	**Name des Unternehmens**
040	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
050	**Standort** Land, in dem Geschäftsbereiche tätig sind.
060	**Anzahl der Büros/Zweigstellen an einem Standort**
070-090	**Wesentliche Vermögenswerte**
070	**Art**
080	**Betrag** in Millionen
090	**Währung** Identifikation nach ISO 4217
100-120	**Wesentliche Verbindlichkeiten**
100	**Art**
110	**Betrag** in Millionen
120	**Währung** Identifikation nach ISO 4217
130-170	**Geschäftsleitungsmitglied, das für die Informationsbereitstellung verantwortlich ist**
130	**Name** Vorname, Nachname

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
140	**Funktion**
150	**Abteilung**
160	**Telefonnummern** Telefonnummer der Abteilung und Durchwahl der in Spalte 130 benannten Person
170	**E-Mail-Adressen** Mailbox der Abteilung und individuelle E-Mail-Adresse der in Spalte 130 benannten Person

5. ANHANG IV, ABSCHNITT 1 — KRITISCHE GEGENPARTEIEN (VERMÖGENSWERTE)

Der folgende Punkt nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU ist Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(10) Angaben zu den wichtigsten bzw. kritischsten Gegenparteien des Instituts und Analyse der Auswirkungen eines Ausfalls wichtiger Gegenparteien auf die Finanzlage des Instituts

Erläuterungen zu einzelnen Spalten:

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	**Juristische Person**
010	**Name des Unternehmens**
020	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar" zulässig.
030-040	**Kritische Gegenpartei** Die Kritikalität ist von den zuständigen Behörden zu bestimmen. Gegenparteien sind anzugeben für die entsprechenden Gruppen verbundener Kunden bzw. auf individueller Ebene, wenn ein Kunde nicht einer solchen Gruppe angehört. Abwicklungsbehörden können Informationen zu Gruppen verbundener Kunden auf individueller Ebene anfordern. Eine Definition der „Gruppe verbundener Kunden" ist in Artikel 4 Absatz 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten. Die Angaben in dieser Dokumentvorlage sollten die bereits bei Großkrediten bereitgestellten Angaben ergänzen.
030	**Name des Unternehmens**
040	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar" zulässig.
050	**Währung** Identifikation nach ISO 4217
060	**Ursprungsrisiko** „Ursprungsrisiken" im Sinne der Artikel 24, 389, 390 und 392 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und möglichst Einhaltung des FINREP-Ansatzes.

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
070	**Kreditrisikominderung** „Kreditrisikominderung“ (KRM) im Sinne der Artikel 399 und 401 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für die Zwecke dieser Meldung ist das in Artikel 4 Absatz 57 definierte und in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 anerkannte KRM-Verfahren gemäß Artikel 401 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden.
080	**Wertberichtigungen und Rückstellungen** „Wertberichtigungen und Rückstellungen“ im Sinne der Artikel 34, 24, 110 und 111 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
090	**Nettorisikoexposition** 090 = 060-070-080
100	**Auswirkung auf CET1-Quote** Auswirkung eines Ausfalls der in Spalte 030 genannten Gegenpartei auf die Quote für das harte Kernkapital der in Spalte 010 genannten juristischen Person. Vorgeschlagene Formel für die Berechnung der Auswirkung auf die CET1-Quote: CET1 — ((CET1 — erwarteter Verlust)/(RWA — erwarteter Verlust)) = Auswirkung auf CET1. Wenn die Abwicklungsbehörden eine differenziertere Formel für besser geeignet erachten, können sie eine andere Formel fordern.

6. ANHANG IV, ABSCHNITT 2 — KRITISCHE GEGENPARTEIEN (VERBINDLICHKEITEN)

Der folgende Punkt nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU ist Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(10) Angaben zu den wichtigsten bzw. kritischsten Gegenparteien des Instituts und Analyse der Auswirkungen eines Ausfalls wichtiger Gegenparteien auf die Finanzlage des Instituts

Erläuterungen zu einzelnen Spalten:

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	**Juristische Person**
010	**Name des Unternehmens**
020	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
030-040	**Kritische Gegenpartei** Die Kritikalität ist von den zuständigen Behörden zu bestimmen. Die Angaben in dieser Dokumentvorlage sollten die bereits bei Großkrediten bereitgestellten Angaben ergänzen.
030	**Name des Unternehmens**
040	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
050-070	**Finanzierung**

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
050	**Art**
060	**Betrag** ausgedrückt in der Verbindlichkeitswährung
070	**Währung** Identifikation nach ISO 4217

7. ANHANG IV, ABSCHNITT 3 — KRITISCHE GEGENPARTEIEN (WESENTLICHE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE)

Der folgende Punkt nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU ist Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(9) Angaben zu den wesentlichen Absicherungsgeschäften des Instituts, einschließlich Zuordnung zur jeweiligen juristischen Person

Erläuterungen zu einzelnen Spalten:

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	**Juristische Person**
010	**Name des Unternehmens**
020	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar" zulässig.
030-040	**Kritische Gegenpartei** Gegenparteien sind anzugeben für die entsprechenden Gruppen verbundener Kunden bzw. auf individueller Ebene, wenn ein Kunde nicht einer solchen Gruppe angehört. Abwicklungsbehörden können Informationen zu Gruppen verbundener Kunden auf individueller Ebene anfordern. Eine Definition der „Gruppe verbundener Kunden" ist in Artikel 4 Absatz 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten.
030	**Name des Unternehmens**
040	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar" zulässig.
050-080	**Wesentliche Absicherungsgeschäfte (bilanziell)**
050	**Art** Wesentliche Absicherungsgeschäfte sollten nicht auf Accounting Hedges beschränkt sein.
060	**Betrag**
070	**Währung** Identifikation nach ISO 4217
080	**Zweck des Absicherungsgeschäfts** Abzusichernde Risiken
090-120	**Wesentliche Absicherungsgeschäfte (außerbilanziell)**

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
090	**Art** Wesentliche Absicherungsgeschäfte sollten nicht auf Accounting Hedges beschränkt sein.
100	**Betrag**
110	**Währung** Identifikation nach ISO 4217
120	**Zweck des Absicherungsgeschäfts** Abzusichernde Risiken

8. ANHANG V — STRUKTUR DER VERBINDLICHKEITEN

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(5) detaillierte Angaben zur Zusammensetzung der Verbindlichkeiten des Instituts und sämtlicher seiner Einheiten, wobei mindestens eine Aufschlüsselung nach Art und Höhe von kurzfristigen und langfristigen Schulden, besicherten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten vorzunehmen ist

(6) Einzelheiten zu den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts

Erläuterungen zu einzelnen Zeilen:

Zeilen	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010	**Name der juristischen Person**
020	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
030	**Auf die Verbindlichkeiten anwendbares Recht** EWR oder „Drittland“. Die Abwicklungsbehörden können eine Schwelle festlegen, oberhalb derer sie eine Aufschlüsselung in verschiedene Drittländer verlangen.
040	**Datum**
050	**Natürliche Personen**
055	***davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*** Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ handelt.
060	**Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen**
065	***davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*** Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ handelt.
070	**Große Nichtfinanzunternehmen**
075	***davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*** Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ handelt.
080	**Institute** im Sinne von Artikel 2 Nummer 23 der Richtlinie 2014/59/EU.

Zeilen	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
085	***davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*** Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" handelt. Nachrangige Schuldtitel (Spalte 050) und vorrangige unbesicherte Schuldtitel (Spalte 080) von Instituten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen sollten bei dem in Spalte 085 angegebenen Betrag zu „davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" nicht eingeschlossen werden, da gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU solche Verbindlichkeiten vom Bail-in ausgeschlossen sind.
090	**Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds** Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen sowie Pensions- und Rentenfonds
095	***davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*** Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" handelt.
100	**Sonstige Finanzunternehmen**
105	***davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*** Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" handelt.
110	**Gruppenintern** Risikopositionen gegenüber Unternehmen innerhalb der gleichen Gruppe. Solche Positionen sind in dieser Zeile lediglich zur Vermeidung von Doppelzählung anzuführen (z. B. sollten Positionen gegenüber einer zur gleichen Gruppe gehörenden Bank in Zeile 110 und nicht in Zeile 080 bei „Kreditinstituten" angegeben werden).
115	***davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*** Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" handelt.
120	**Staat, Zentralbanken und supranationale Einrichtungen**
125	***davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*** Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" handelt.
130	**Sonstige/nicht identifiziert** Wenn der Inhaber eines Wertpapiers nicht zu identifizieren ist, sollten nur Summen angegeben werden.
135	***davon berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten*** Betrag der Verbindlichkeiten, bei denen es sich nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten" handelt.
150	**Gesamt**
160	**Gesamtsumme berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten** Gesamtsumme berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der Richtlinie 2014/59/EU.

Erläuterungen zu einzelnen Spalten:

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010	**Nachrangige Schuldtitel, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital handelt**
020-040	**Nachrangige Schuldtitel, bei denen es sich um Ergänzungskapital handelt**
020	**Restlaufzeit von weniger als einem Monat**
030	**Restlaufzeit von weniger als einem Jahr**

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
040	**Restlaufzeit von mehr als einem Jahr**
050-070	**Nachrangige Schuldtitel**
050	**Restlaufzeit von weniger als einem Monat** Nachrangige Schuldtitel, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt.
060	**Restlaufzeit von weniger als einem Jahr** Nachrangige Schuldtitel, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt.
070	**Restlaufzeit von mehr als einem Jahr** Nachrangige Schuldtitel, bei denen es sich nicht um zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital handelt.
080-100	**Vorrangige unbesicherte Schuldtitel** einschließlich Einlagenzertifikate und Commercial Papers
080	**Restlaufzeit von weniger als einem Monat**
090	**Restlaufzeit von weniger als einem Jahr**
100	**Restlaufzeit von mehr als einem Jahr**
110-130	**Einlagen**
110	**Gesamt**
120	***davon erstattungsfähige Einlagen***
130	***davon gedeckte Einlagen*** ausgenommen vom Anwendungsbereich des Bail-in nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a.
140	**Besicherte Schuldtitel** ausgenommen vom Anwendungsbereich des Bail-in nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b.
150	**Sonstige nach Artikel 44 Absatz 2 BRRD (Abwicklungsrichtlinie) ausgenommene Verbindlichkeiten** ausgenommen vom Anwendungsbereich des Bail-in nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstaben a bis d und Artikel 44 Absatz 2 Buchstaben f bis g.
160-170	**Derivate** Nur Bilanzposten. Außerbilanzielle Posten sollten in Anhang VII angegeben werden.
160	**Risikopositionswert nach aufsichtsrechtlichem Netting**
170	**Risikopositionswert nach Abzug von Sicherheitsleistung oder Sicherheit**
180	**Gesamt** Summe der Spalten 010-110, 140-160.

9. ANHANG VI — VERPFÄNDETE SICHERHEITEN

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(7) eine Aufstellung der Verfahren, die erforderlich sind, um festzustellen, wem das Institut Sicherheiten verpfändet hat, in wessen Besitz sich die verpfändeten Sicherheiten befinden und in welchem Rechtsgebiet die Sicherheiten belegen sind

Erläuterungen zu einzelnen Spalten:

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	**Juristische Person**
010	**Name des Unternehmens**
020	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
030-040	**Emittent der Sicherheit**
030	**Name des Unternehmens**
040	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
050	**Art der Sicherheit** Umfasst alle Arten der Verpfändung, einschließlich bei außerbilanziellen Verbindlichkeiten oder bei Nichtvorhandensein von Verbindlichkeiten (z. B. Sicherheitentauschgeschäfte, Ausfallfonds).
060	**Kennnummer** ISIN-Kennnummer. Ist die ISIN-Kennnummer für ein Unternehmen nicht verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
070-080	**Inhaber der Sicherheit**
070	**Name des Unternehmens**
080	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
090	**Betrag**
100	**Währung** Identifikation nach ISO 4217
110	**Rechtsgebiet** das nationale Recht, das auf den in Spalte 070 genannten Inhaber der Sicherheit anwendbar ist (z. B. deutsches Recht).
120-130	**Gegenpartei**
120	**Name**

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
130	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
140	**Betrag**
150	**Währung** Identifikation nach ISO 4217.
160	**Rechtsgebiet** das nationale Recht, das auf den Pfandvertrag anwendbar ist.

10. ANHANG VII — AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN UND TÄTIGKEITEN

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(8) eine Beschreibung der außerbilanziellen Positionen des Instituts und seiner juristischen Personen, einschließlich Zuordnung zu den kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen

(21) Angaben zu außerbilanziellen Tätigkeiten, Absicherungsstrategien

Erläuterungen zu einzelnen Spalten:

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	**Juristische Person**
010	**Name des Unternehmens**
020	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
030	**Außerbilanzielle Posten** Angabe unter den drei folgenden Kategorien: „Garantien“, „Kreditlinien“, „Sonstige“. Diese Dokumentvorlage sollte keine Bilanzposten beinhalten.
040-050	**Gegenpartei**
040	**Name des Unternehmens**
050	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
060-070	**Betrag**

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
060	**Gesamt** Nominalwert
070	***davon zugesagt*** Nur für Kreditlinien auszufüllen.
080	**Währung** Identifikation nach ISO 4217.
090	**Kritische Operationen**
100	**Kerngeschäftsbereiche**
110	**Zusätzliche Informationen**

11. ANHANG VIII, ABSCHNITT 1 — ZAHLUNGS-, CLEARING- UND SETTLEMENT-SYSTEME

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(11) Angaben zu allen Systemen, über die das Institut ein zahlen- oder wertmäßig wesentliches Geschäftsvolumen abwickelt, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts

(12) Angaben zu allen Zahlungs-, Clearing- oder Settlement-Systemen, bei denen das Institut direkt oder indirekt Mitglied ist, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts

Erläuterungen zu einzelnen Spalten:

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	**Juristische Person**
010	**Name des Unternehmens**
020	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
030-060	**System**
030	**Art des Systems** Einteilung der Systeme unter Verwendung folgender Kategorien: „Zahlung“, „Settlement“, „Wertpapierclearing“, „Clearing von Derivaten, „Verwahrstelle“, „ZGP“ und „Sonstige“. Wenn mehr als eine Kategorie zutrifft, sind alle Arten anzugeben.
040	**Bezeichnung**
050	**Art der Beteiligung** direkt oder indirekt
060	**Kenncode** BIC-Kennung. Ist die BIC-Kennung nicht verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen, z. B. Institutskennung oder Kontonummer. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
070-080	**Repräsentatives Institut** Sollte nur bei indirektem Zugang ausgefüllt werden.
070	**Name des Unternehmens**
080	**Kenncode**
090	**Zuordnung zu kritischer Funktion**
100	**Zuordnung zu Kerngeschäftsbereich**
110	**Voraussetzungen für die Mitgliedschaft** Qualitative und quantitative Informationen, die erforderlich sind, um das Risiko einer Annullierung der Mitgliedschaft des Instituts zu erkennen.
120	**Auswirkung der Abwicklungsverfahren auf die Mitgliedschaft im oder den Vertrag mit dem repräsentativen Institut**
130	**Substituierbarkeit** Name eines potenziellen anderen Zahlungssystemanbieters, der den in Spalte 040 genannten Zahlungssystemanbieter ersetzen könnte.
140	**Zusätzliche Informationen**

12. ANHANG IX, DOKUMENTVORLAGE 1 — INFORMATIONSSYSTEME (ALLGEMEINE INFORMATIONEN)

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(13) eine detaillierte Aufstellung und Beschreibung der wichtigsten vom betreffenden Institut — unter anderem für das Risikomanagement und für die Berichterstattung in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzen und Regulierung — genutzten Management-Informationssysteme, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts

(14) Angaben zu den Eigentümern der in Nummer 13 genannten Systeme, zu entsprechenden Dienstgütevereinbarungen und zu Software, Systemen oder Lizenzen, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts

Erläuterungen zu einzelnen Spalten:

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	**System**
010	**Kennung**
020	**Art** Unter Folgenden auszuwählen: „Risikomanagement“, „Rechnungslegung“, „Finanzberichterstattung“, „Regulierungsberichterstattung“ und „Sonstige“.
030	**Beschreibung**
040-050	**Unternehmen der Gruppe, das Vertragspartei ist**
040	**Name des Unternehmens**
050	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
060	**Art des Vertrags** Lizenz, gemeinsame Dienstleistung oder Sonstiges
070-080	**Gegenpartei**
070	**Name des Unternehmens**
080	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
090-110	**Zuständige Person**
090	**Name**
100	**Telefonnummer**
110	**E-Mail-Adresse**
120	**Auswirkung von Abwicklungsverfahren auf die Kontinuität des Zugangs zu Informationssystemen**

13. ANHANG IX, DOKUMENTVORLAGE 2 — INFORMATIONSSYSTEME (ZUORDNUNG)

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(13) eine detaillierte Aufstellung und Beschreibung der wichtigsten vom betreffenden Institut — unter anderem für das Risikomanagement und für die Berichterstattung in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzen und Regulierung — genutzten Management-Informationssysteme, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts

(14) Angaben zu den Eigentümern der in Nummer 13 genannten Systeme, zu entsprechenden Dienstgütevereinbarungen und zu Software, Systemen oder Lizenzen, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts

Erläuterungen zu einzelnen Spalten:

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010	**System**
020-050	**Nutzer**
020	**Name des Unternehmens**
030	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
040	**Kritische Funktionen** „kritische Funktionen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35 und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU.
050	**Kerngeschäftsbereiche** „Kerngeschäftsbereiche“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU.

14. ANHANG X — VERFLECHTUNGEN

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(15) eine Aufstellung und Zuordnung der verschiedenen juristischen Personen und ihrer Verbindungen und Abhängigkeiten untereinander, z. B.:

— *gemeinsame oder gemeinsam eingesetzte Mitarbeiter, Einrichtungen und Systeme;*

— *Kapital-, Finanzierungs- oder Liquiditätsregelungen;*

— *bestehende oder eventuelle Kreditrisiken;*

— *wechselseitige Bürgschaftsvereinbarungen, Überkreuzbesicherungsvereinbarungen, Cross-Default-Klauseln und Cross-Affiliate-Saldierungsvereinbarungen;*

— *Risikotransfers und Vereinbarungen über Back-to-back-Transaktionen; Dienstgütevereinbarungen*

Erläuterungen zu einzelnen Spalten:

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	**Juristische Person A**
010	**Name des Unternehmens** Darf nicht mit dem in Spalte 030 angegebenen Namen identisch sein.
020	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Darf nicht mit der in Spalte 040 angegebenen Kennung identisch sein. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.
030-040	**Juristische Person B**
030	**Name des Unternehmens** Darf nicht mit dem in Spalte 010 angegebenen Namen identisch sein.
040	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Darf nicht mit der in Spalte 020 angegebenen Kennung identisch sein. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
050	**Art der Verflechtung** Unter folgenden Kategorien auszuwählen: — Mitarbeiter — Einrichtungen — System — Kapitalregelungen — Finanzierungsregelungen — Liquiditätsregelungen — Kreditrisiko — wechselseitige Bürgschaftsvereinbarung — Überkreuzbesicherungsvereinbarung — Cross-Default-Klausel — Cross-Affiliate-Saldierungsvereinbarungen — Risikotransfers — Vereinbarungen über Back-to-back-Transaktionen — Dienstgütevereinbarung — Sonstige
060	**Beschreibung** Pflichtfeld, wenn die Spalten 010 bis 050 ausgefüllt sind.

15. ANHANG XI — BEHÖRDEN

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(16) Angabe der für jede juristische Person zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde

(18) eine Darstellung der innerhalb des Instituts geltenden Regelungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Abwicklungsbehörde im Fall einer Abwicklung über alle von ihr verlangten und für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse erforderlichen Informationen verfügt

Erläuterungen zu einzelnen Spalten:

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	**Juristische Person**
010	**Name**
020	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit. Ist für ein Unternehmen keine Unternehmenskennung verfügbar, hat die Identifikation in einer anderen Form zu erfolgen. Nur wenn keine andere Identifikationsform vorliegt, ist die Angabe „nicht verfügbar“ zulässig.

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
030-050	**Aufsichtsbehörde/n**
030	**Name der Behörde**
040	**Telefonnummer**
050	**E-Mail-Adresse**
060-080	**Abwicklungsbehörde**
060	**Name der Behörde**
070	**Telefonnummer**
080	**E-Mail-Adresse**
090-110	**Einlagensicherungsbehörde**
090	**Name der Behörde**
100	**Telefonnummern**
110	**E-Mail-Adresse**

16. ANHANG XII — RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER ABWICKLUNG

Die folgenden Punkte nach Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 2014/59/EU sind Gegenstand dieser Dokumentvorlage:

(19) alle von den Instituten und ihren juristischen Personen mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen, deren Kündigung ausgelöst werden könnte, wenn die Behörden die Anwendung eines Abwicklungsinstruments beschließen, und Angaben dazu, ob die Anwendung des Abwicklungsinstruments infolge einer Kündigung beeinträchtigt werden könnte

Erläuterungen zu einzelnen Spalten:

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
010-020	**Juristische Person**
010	**Name des Unternehmens**
020	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
030-040	**Dritter**
030	**Name des Unternehmens**

Spalten	Verweise auf Rechtsvorschriften und Erläuterungen
040	**Unternehmenskennung** 20-stelliger alphanumerischer Code der in Spalte 010 angegebenen juristischen Person. Die Unternehmenskennung dient der eindeutigen Identifikation aller juristischen Personen oder Strukturen, die an Finanztransaktionen beteiligt sind, und gilt weltweit.
050	**Art des Vertrags**
060	**Beeinträchtigung des Abwicklungsinstruments durch Kündigung** J („Ja“) oder N („Nein“).
070	**Anmerkungen**